

E I N G A N G**22. Jan. 2004****Zahl:**

An den
Fachverband
Technische Büros-Ingenieurbüros
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Name/Durchwahl:
SCh Dr. Koprivnikar/5024

Geschäftszahl:
30.599/21-1/7/04

Betreff: Technische Büros; Brandschutz

Zu Ihrem Schreiben vom 16. Jänner 2004, Zl. IC5/21/2003/Le/ps teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit folgendes mit:

Zunächst ist daran zu erinnern, dass der Gewerberechtswortlaut eines Technischen Büros, was sein Fachgebiet betrifft, einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium an einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung entsprechen muss (§ 134 Abs. 1 GewO 1994). Da es nach ho. Wissensstand keinen Ausbildungsgang Brandschutz in Österreich gibt, der von den genannten Bildungsinstitutionen angeboten wird, kann es auch keine Technischen Büros auf dem speziellen Gebiet Brandschutz geben.

Die im do. Schreiben genannten Technischen Büros für Maschinenbau; Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär, Elektrotechnik, Bauphysik und Innenarchitektur sind jedenfalls auf Grund des § 134 GewO 1994 berechtigt, im Rahmen ihres Fachgebietes brandschutztechnische Anlagen bzw. Brandschutzmaßnahmen zu planen. Darüber hinaus sind Ingenieurbüros, die im Rahmen ihres Fachgebietes auch Teile des Gebietes „Brandschutz“ abdecken, berechtigt, ein umfassendes



fachübergreifendes Brandschutzkonzept für Neu- und bestehende Bauten als Anforderungsliste auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der feuerpolizeilichen Vorgaben, und auf Basis dieser Anforderungsliste eine Mängelliste zu erstellen.

Ein solches Brandschutzkonzept beinhaltet eine umfassende fachübergreifende Anforderungsliste für

- vorbeugenden baulichen sowie anlagentechnischen Brandschutz,
 - organisatorischen (betrieblichen) Brandschutz und
 - abwehrenden Brandschutz
- unter Berücksichtigung
- der Nutzung,
 - des Brandrisikos und
 - des zu erwartenden Schadensausmaßes.

Die weiterführende spezielle Fachplanung auf Grund des Brandschutzkonzepts obliegt sodann den Planungsbefugten entsprechend ihrem speziellen Fachgebiet. Es besteht auch die Möglichkeit des Gesamtauftrages (§ 32 Abs. 1 Z 9 GewO 1994).

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 21. Jänner 2004
Für den Bundesminister:
SCh Dr. Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

